

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/101/17

Dresden, 7. Juli 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2667

Thema: Schleuserkriminalität in den und in dem Freistaat Sachsen im 2. Halbjahr 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Sächsische Staatsregierung über die Einschleusung von Ausländern durch Personen mit Wohnsitz in Deutschland und außerhalb Deutschlands?

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten Daten zur Einschleusung von Ausländern.

Die Summe der Fälle Tatverdächtiger mit Wohnsitz in Deutschland und außerhalb Deutschlands bzw. ohne festen Wohnsitz oder Wohnsitz unbekannt kann die Anzahl der aufgeklärten Fälle insgesamt überschreiten, da Tatverdächtige beider Wohnsitze im gleichen Fall als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sein können.

Im 2. Halbjahr 2019 weist ein Fall zwei Tatverdächtige mit unterschiedlichem Wohnsitz zur Tatzeit aus.

Zur Straftat Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist im 2. Halbjahr 2019 kein Fall erfasst worden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Straftat	Aufgeklärte Fälle mit Tatverdächtiger Wohnsitz in Deutschland 2. Halbjahr 2019	
	Anzahl	in Prozent*
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 1 und 4 AufenthG	27	18,8
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 2 AufenthG	7	15,6

* Die Prozentangaben sind auf die insgesamt aufgeklärten Fälle (siehe Tabelle Frage 2) der jeweiligen Straftat bezogen.

Straftat	Aufgeklärte Fälle mit Tatverdächtiger Wohnsitz nicht in Deutschland bzw. ohne festen Wohnsitz oder Wohnsitz unbekannt 2. Halbjahr 2019	
	Anzahl	in Prozent*
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 1 und 4 AufenthG	118	81,9
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 2 AufenthG	38	84,4
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleu- sen von Ausländern gemäß § 97 Absatz 2 AufenthG	5	100,0

* Die Prozentangaben sind auf die insgesamt aufgeklärten Fälle (siehe Tabelle Frage 2) der jeweiligen Straftat bezogen.

Straftat	Ermittelte Tatverdächtige mit Wohnsitz in Deutschland 2. Halbjahr 2019	
	Anzahl	in Prozent*
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 1 und 4 AufenthG	27	18,2
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 2 AufenthG	7	24,1

* Die Prozentangaben sind auf Tatverdächtige (siehe Tabelle Frage 2) insgesamt der jeweiligen Straftat bezogen.

Straftat	Ermittelte Tatverdächtige mit Wohnsitz nicht in Deutschland bzw. ohne festen Wohnsitz oder Wohnsitz unbekannt 2. Halbjahr 2019	
	Anzahl	in Prozent*
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 1 und 4 AufenthG	121	81,8
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 2 AufenthG	22	75,9
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleu- sen von Ausländern gemäß § 97 Absatz 2 AufenthG	5	100,0

* Die Prozentangaben sind auf Tatverdächtige (siehe Tabelle Frage 2) insgesamt der jeweiligen Straftat bezogen.

Frage 2:

Um wie viele Fälle (strafrechtlich) der Einschleusung von Ausländern und wie viele Tatverdächtige sowie verurteilte Täter handelt es sich im 2. Halbjahr 2019?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das 2. Halbjahr 2019 folgende Daten aus:

Straftat	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	Ermittelte Tatverdächtige
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 1 und 4 AufenthG	171	144	148
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Absatz 2 AufenthG	52	45	29
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 Absatz 2 AufenthG	5	5	5

Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2, erster Absatz, der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1420 verwiesen.

Frage 3:

Um wie viele geschleuste Personen handelt es sich bei der Einschleusung von Ausländern im 2. Halbjahr 2019?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die Anzahl geschleuster Personen bei der Einschleusung von Ausländern wird in der PKS nicht erfasst. Die abgefragten Zahlen könnten daher ggf. durch Sichtung der einschlägigen Akten erfolgen. Dazu müssten nahezu 4.000 von Bundes- oder Landespolizei erfasste Fälle der unerlaubten Einreise oder des unerlaubten Aufenthaltes gemäß Aufenthaltsgesetz im Rahmen einer Einzelfallauswertung geprüft werden. Wenn man einen Zeitansatz von 30 Minuten für die Auswertung pro Akte ansetzt, wären dies 2.000 Stunden für die Auswertung aller Akten. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind

daher rund 13 Sachbearbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

—
Frage 4:

Wie viele der verurteilten Schleuser aus Frage 3 haben ihre Strafen bisher verbüßt und wurden ihrerseits ausgewiesen bzw. abgeschoben?

Frage 5:

Konnten im 2. Halbjahr 2019 Gruppen der organisierten Kriminalität oder organisierten Bandenkriminalität im Zusammenhang mit der Einschleusung von Ausländern ermittelt werden; wenn ja wie viele, welche und welche Vermögenswerte wurden durch die Gerichte jeweils eingezogen?

—
Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1420 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner